

**Satzung**  
**der Deutschen Gesellschaft für Experimentelle und**  
**Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)**

**§ 1 Name, Mitglieder, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)“. Sie besteht aus den drei Gesellschaften „Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie (DGP)“, „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)“ und „Gesellschaft für Toxikologie (GT)“ und kann weitere Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern, welche bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu fördern, erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.

Die Gesellschaft besteht aus juristischen Mitgliedern, natürlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Juristische Mitglieder sind die drei Gesellschaften, Korrespondierende Mitglieder sind wissenschaftliche Fachgesellschaften und einzelne Wissenschaftler, zu denen die DGPT langjährige Kontakte hat und die den satzungsgemäßen Aufgaben der DGPT nahe stehen. Fördernde Mitglieder sind wirtschaftliche Unternehmen, die auf dem Gebiet der experimentellen und/oder klinischen Pharmakologie und/oder Toxikologie tätig sind. Korrespondierende und fördernde Mitglieder werden informiert, haben aber kein Stimmrecht.

Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat ihren Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister (VR 2585) beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Die DGPT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der DGPT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Zweck der DGPT ist es, die Fachgebiete Pharmakologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie nach innen und außen zu vertreten und die Gesamtschau dieser Disziplinen in Forschung und Lehre zu fördern sowie fachliche Belange der Gebiete im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit sachverständig wahrzunehmen und zu repräsentieren. In diesem Rahmen ist die DGPT bestrebt, ihren Mitgliedern und Gästen bei ihren Tagungen Gelegenheit zur Erörterung und Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu geben, bei der Erstellung und Umsetzung der Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker mitzuwirken und deren Implementierung zu begleiten, die Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und durch Anerkennung entsprechender Qualifikationen zu dokumentieren. Ihr obliegt es, freundschaftliche Beziehungen zu gleichartigen Fachgesellschaften und deren Mitgliedern in In- und Ausland zu pflegen und ihre Interessen auch international zu vertreten. Sie sieht es weiterhin als ihre Aufgabe an, an arzneimittel- und chemikalienrelevanten Beratungen und Entscheidungen von Behörden, Fachverbänden, Standesvertretungen und anderen Gremien verantwortlich mitzuwirken.

Die Gliederung der DGPT in die „Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie. (DGP)“, „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)“ und „Gesellschaft für Toxikologie (GT)“ dient der Betonung gemeinsamer Aufgaben sowie der eigenständigen Vertretung der drei Teilbereiche (Pharmakologie, Klinische Pharmakologie und Therapie, sowie Toxikologie) in spezifischen Angelegenheiten. Im Vordergrund der Aufgaben des Präsidiums der DGPT steht die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Gesellschaften in der DGPT und ihrer Mitglieder. Dies gilt besonders für die Vertretung dieser Interessen in Forschung und Lehre, bei Behörden, forschungsfördernden Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Satzung der DGPT ist die Grundlage der Arbeit der Gesellschaften in der DGPT, die Satzungen der Mitgliedsgesellschaften dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der DGPT stehen.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium

#### **§ 3.1 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung sind sowohl die juristischen Mitglieder wie auch die natürlichen Personen als Mitglieder vertreten. Juristische Mitglieder haben ein schriftlich zu begründendes Vetorecht und werden durch den/die jeweilige/n stimmberechtigten Vorsitzende/n und je eine(n) weitere(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) vertreten.

Natürliche Personen sind stimmberechtigt und vertreten sich selbst. Die juristischen Mitglieder haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der DGPT ihren Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung der DGPT findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der ständigen Kommissionen und der Gesellschaften in der DGPT entgegen und nimmt Stellung zum Haushaltsplan. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Summe der Stimmrechte anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von 6 Wochen anzufertigen und zu versenden, das von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Die juristischen Mitglieder geben dieses Protokoll in angemessener Zeit ihren Mitgliedern bekannt.

Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Schatzmeister/Schatzmeisterin werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt und sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung. Wählbar sind die natürlichen Mitglieder der DGPT sowie die Mitglieder der drei Gesellschaften (der juristischen Mitglieder) der DGPT. Eine Wiederwahl ist möglich. Bezüglich des Haushaltsplans wird Benehmen zwischen der Mitgliederversammlung und dem Präsidium hergestellt.

## **§ 3.2 Präsidium**

Die Vorsitzenden der juristischen Mitglieder der DGPT bilden zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin das Präsidium. Der Tagungspräsident ist korrespondierendes Mitglied des Präsidiums.

Das Präsidium der DGPT kann wissenschaftliche Fachgesellschaften und einzelne Wissenschaftler als "korrespondierende Gesellschaften (Mitglieder)" vorschlagen. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 3.2.1 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium führt die Geschäfte und repräsentiert die DGPT nach innen und außen. Über seine Entscheidungen sind die Mitglieder zu informieren. Juristische Mitglieder haben ihrerseits ihre Mitglieder zu informieren.

Die Vorsitzenden der Gesellschaften in der DGPT stellen im Rotationsprinzip den Präsidenten/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der DGPT. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt ein Jahr.

Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Jahres an. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so muss es ersetzt werden. Dies erfolgt durch Benennung eines Nachfolgers durch die Gesellschaft, der der Vorgänger angehört hat bzw. im Falle des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch Vorschlag des Präsidiums mit nachfolgender Wahl in der jährlichen Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum zwischen Ausscheiden und Wahl nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und/oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin das Amt kommissarisch wahr.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums. Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nehmen bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Aufgaben wahr. In finanziellen Angelegenheiten kann die DGPT durch den/die Schatzmeister/in vertreten werden. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen der DGPT und ist für die Beiträge der Mitgliedsgesellschaften verantwortlich. Er/sie legt dem Präsidium jährlich seinen/ihren Rechenschaftsbericht vor und wird auf Antrag durch das Präsidium entlastet. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin legt dem Präsidium den Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten der DGPT sind zusammen mit dem Präsidenten oder seinem Vertreter der Schatzmeister/die Schatzmeisterin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (bei Beträgen über € 5.000,-).

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Wahrnehmung aller regelmäßigen Geschäftsabläufe zuständig, sofern sie nicht dem Präsidium insgesamt oder der Mitgliederversammlung obliegen. Das Präsidium der DGPT ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und alle drei Gesellschaften vertreten sind. Ist der /die Vorsitzende einer betreffenden Gesellschaft verhindert, so vertritt ihn/sie sein/ihr gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin. Ist trotz zweimaliger Einladung eine der Gesellschaften nicht vertreten, so ist die Präsidiumssitzung trotzdem beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Entscheidungen gegen den Willen von einem oder mehreren Vorsitzenden der einzelnen Gesellschaften sind nicht möglich (Vetorecht). Das Veto ist schriftlich zu begründen. Eine abwesende Gesellschaft kann kein Vetorecht ausüben.

Die DGPT wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin und/oder ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten.

#### **§ 4 Beiträge**

Jedes der juristischen und fördernden Mitglieder der DGPT hat einen zu Jahresbeginn (bis 31.03. jeden Jahres) fälligen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzen hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Kommissionen und Beauftragte**

Die DGPT kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Präsidium unterstellt sind.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, in denen die Gesellschaften in der DGPT angemessen vertreten sein sollen, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der betreffenden Gesellschaften oder des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Präsidium bei Bedarf zur Bearbeitung spezieller Fragen auf Zeit eingesetzt (max. 3 Jahre).

## **§ 6 Geschäftsstelle**

Die DGPT betreibt zur Verwaltung der Mitglieder aller Gesellschaften (juristische Mitglieder) in der DGPT eine Geschäftsstelle, die alle Verwaltungsaufgaben gemäß Vereinsgesetz wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der DGPT zugeordnet. Die Kosten der Geschäftsstelle werden anteilig (entsprechend den Mitgliederzahlen) über die Mitgliedsbeiträge der drei Gesellschaften finanziert.

## **§ 7 Ehrungen**

Der Vorschlag zur Verleihung

der Oswald-Schmiedeberg-Plakette  
von Ehrenmitgliedschaften in den Einzelgesellschaften  
von Ernennungen zu korrespondierenden Mitgliedern

erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des jeweiligen juristischen Mitglieds (Einzelgesellschaft) und im Einvernehmen mit dem Präsidium der DGPT.

Die Wahl eines Ehrenmitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Einzelgesellschaft.

Alle diese Ehrungen beinhalten die Freistellung von Mitgliedsbeiträgen. Die Details der Auswahl und Verleihung dieser Ehrungen werden in den entsprechenden Bestimmungen der Ehrungen geregelt.

Die DGPT kann Preise (z. B. Fritz-Külz-Preis, Rudolf-Buchheim-Preis, Merck Nachwuchspreis) verleihen sowie Vorträge und heraushebende Nennungen in ihren Publikationsorganen veröffentlichen. Dazu bedarf es eines Vorschlags durch das Präsidium sowie die Billigung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung. Details über die Auswahl und Modalitäten werden in den entsprechenden Vorschriften festgelegt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung der DGPT können anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Präsidenten/der Präsidentin zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von dem Präsidenten/der Präsidentin in schriftlicher Form zu übermitteln.

## **§ 9 Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft/Auflösung**

Der Austritt einer der Gesellschaften aus der DGPT ist nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der betreffenden Gesellschaft, der mit Zweidrittelmehrheit der dort Anwesenden gefasst wird, möglich. Sollten sich aus dem Austritt Kosten ergeben, ist die austretende Gesellschaft verpflichtet, die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen anteilmäßig zu tragen.

Die Mitgliedschaft natürlicher Mitglieder endet mit dem Tod der Person, ihrem Austritt oder durch einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist. Die Mitgliedschaft korrespondierender und fördernder Mitglieder endet mit dem Tod/Erlöschen [Löschung im entsprechenden Register], Austritt aus der Gesellschaft oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidium spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Die Auflösung der DGPT kann nur mit schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 1/3 an die Deutsche Gesellschaft für klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha), die Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie (DGP) sowie die Deutsche Gesellschaft für Toxikologie e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

## **§ 10 Juristische Mitglieder in der DGPT**

Jedes juristische Mitglied (Gesellschaft) hat eine eigene Weiterbildungskommission, die für alle Weiterbildungsfragen auf ihrem Gebiet zuständig ist und bei der Erstellung von

Weiterbildungsrichtlinien mit den Weiterbildungskommissionen der anderen Gesellschaften zusammenarbeitet. Ad-hoc Kommissionen zu aktuellen Themen können auf Zeit (max. 3 Jahre) eingerichtet werden.

Die juristischen Mitglieder der DGPT führen einen angemessenen Teil des Mitgliedsbeitrags (siehe § 3.4) an die DGPT ab. Die Verwaltung der Mitglieder geschieht (bei getrennter Buchführung für alle Gesellschaften) durch die Geschäftsstelle. Details sind in der Geschäftsordnung der DGPT und den Satzungen der juristischen Mitglieder (Gesellschaften) geregelt und werden in der Mitgliederversammlung der DGPT festgelegt.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Diese Satzung wird durch die Geschäftsordnung der DGPT und die Satzungen der juristischen Mitglieder (Gesellschaften) der DGPT ergänzt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzungen der juristischen Mitglieder (Gesellschaften) dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der DGPT stehen. Die Mitgliederversammlung der DGPT beschließt über Änderungen der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 1. März 2016 in Berlin beschlossen worden.